

Raub, Räuberische Erpressung, Räuberischer Diebstahl

A. Raub, § 249 StGB

Der Raub ist ein sog. *zweiaktiges Delikt*. Er verbindet die Merkmale des Diebstahls mit einer qualifizierten Nötigung zu einem eigenständigen Delikt.

Aufbau:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Gewalt gegen eine Person
oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**
- b) **Wegnahme**
- c) **Gewalt oder Drohung als Mittel zur Wegnahme**

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz bzgl. obj. Tb**
- b) **Zueignungsabsicht**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Probleme im Einzelnen

1. Objektiver Tatbestand

a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache:

Bezüglich dieser Merkmale besteht vollständige Kongruenz zu § 242, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

b) Gewalt gegen eine Person:

Definition: Körperlich wirkender Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen (rein psychisch wirkender Zwang reicht nicht!).

Wichtig: Es bedarf nicht unbedingt einer „unmittelbaren Einwirkung auf den Körper“ des Opfer, auch die *unmittelbare* Einwirkung auf eine Sache kann ausreichend sein, wenn dieser sich nur *mittelbar*

gegen eine Person richtet und bei dieser eine physisch wirkenden Zwang erzeugt (z.B. Einsperren durch Abschließen eines Raumes, dagegen nicht das Aussperren, um im Rauminnern die Wegnahme vollziehen zu können).

Die körperliche Zwangswirkung muss *nicht* unbedingt *empfunden* werden, so dass auch Gewalt gegen *Schlafende* oder *Bewusstlose* möglich ist (problematisch kann aber die Finalität sein, wenn es dem Täter nur darauf ankommt, das Opfer unbeobachtet an dunkler Stelle ausplündern zu können)

Keine Wegnahme mit Gewalt liegt vor, wenn nicht körperliche Kraftentfaltung, sondern List und Schnelligkeit das Tatbild prägen (z.B. Schnelles Greifen einer Handtasche, die aufgrund des Überraschungseffektes nur locker gehalten wurde; anders hingegen, wenn das Entreißen vom Opfer erwartet und daher die Tasche festgehalten wird).

c) Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben:

Definition: Inaussichtstellen eines *künftigen* Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

Abgrenzung zur Gewalt: Gerade in den Fällen des *Bedrohens mit einer Waffe* könnte man unter beide Tbmerkmale subsumieren.

Abgrenzungskriterium ist letztlich die *Gegenwärtigkeit*. Während die Gewalt gegenwärtig sein muss, bezieht sich die Drohung auf die Zukunft (der Begriff der Drohung mit einer „gegenwärtigen Gefahr“ ist parallel zu § 34 StGB auszulegen, d.h. es bedarf einer Sachlage, die jederzeit – alsbald oder auch erst später zu einem ungewissen Zeitpunkt – in einen Schaden umschlagen kann).

Achtung: Gerade in den Fällen des Bedrohens mit einer Waffe, könnte tblich auch ein *Sich-Bemächtigen* iSd § 239a (Erlangung der physischen Herrschaft über den Körper des Opfers) angenommen werden. Hier dann aber die *restriktive Auslegung des § 239a im 2-Pers.-Verhältnis* darstellen und gegebenenfalls § 239a so schnell ablehnen!

Abgrenzung zur Warnung: Eine Warnung liegt vor, wenn jemand lediglich auf ein künftiges Übel aufmerksam macht, auf dessen Eintritt er gerade keinen Einfluss hat, und dies auch deutlich zum Ausdruck bringt.

Adressat der Gewalt oder der Drohung kann jeder sein, der *nach der Vorstellung des Täters* zum Schutz fremden Gewahrsams verpflichtet oder bereit ist (z.B. Nachtwächter oder Begleiter des zu Beraubenden).

d) Finalität: Gewalt oder Drohung als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme

→ Keine Kausalität, aber Finalität („duch“)

→ Es muss nur ein subj. Finalzusammenhang idS bestehen, dass die Gewalt/ Drohung *nach der Vorstellung des Täters* der Ermöglichung der Wegnahme dient.

→ Die Finalität ist etwas subjektives!!!

→ Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einsatzes des Nötigungsmittels

Problematisch ist das Vorliegen des Finalzusammenhangs in folgenden Fällen:

Ausnutzen einer ohne Wegnahmevorsatz mit Gewalt *geschaffenen Zwangslage* reicht grds. nicht für die Annahme des Finalitätszusammenhangs aus (dann liegt nur § 242 vor, auch an § 243 I 2 Nr. 6 denken!). Dauert die Gewaltanwendung jedoch noch während des Tatentschlusses zur Wegnahme an, so ist Finalität gegeben. Zudem kann selbst nach Abschluss der Gewalt der Täter z.B. durch sein einschüchterndes Auftreten zur Drohung übergehen.

P: „*Raub durch Unterlassen*“ (vgl. L&L 2004, 250 = BGHSt 48, 365)

Umstritten ist, ob der Finalzusammenhang auch in Verbindung mit einer Gewaltanwendung durch Unterlassen gegeben sein kann. Examensrelevante Konstellation: Täter fesselt das Opfer zunächst mit anderer Zielrichtung, entwendet ihm dann unter Ausnutzung der zuvor von ihm selbst bewirkten Wehrlosigkeit Sachen

Rspr., Teil der Lit.: Wegnahmefinales Unterlassen ist gegeben, wenn der Täter als Garant pflichtwidrig die andauernde Wirkung des Nötigungsmittels nicht beseitigt und in den Dienst der Wegnahme stellt

M.M.: Gewalthandlung ist mit Fesselung etc. beendet, lediglich der Taterfolg setzt sich fort; wer aber nur im Bewusstsein wegnimmt, eine Zwangslage beseitigen zu müssen, kann nicht mit aktivem Gewalttäter gleichgesetzt werden (fehlende Modalitätenäquivalenz iSv § 13 I 2. HS)

2. Subj. Tb

a) Vorsatz bzgl. obj. Tb:

Zumind. *dolus eventualis*. Dass sich dieser Vorsatz auch auf die Finalität bezieht, versteht sich von selbst, da die Finalität gerade ein subj. Element darstellt, welches im obj. Tb zu prüfen ist, da es die beiden obj. Tbmerkmale Wegnahme – Gewalt/ Drohung miteinander verknüpft.

b) rw Zueignungsabsicht:

Es gelten keine Besonderheiten im Vergleich zu § 242, so dass sich alle dortigen Probleme auch hier stellen können. Diesen wichtigen Bereich daher noch einmal im Zusammenhang mit § 242 durcharbeiten (z.B. Stichworte: Irrtum über die Rw der Bereicherung, insb. bei Gattungsschulden, dazu Fall bei Hemmer StR-BT I, Rdn. 62 lösen, vgl. auch BGH JA 1982, 617; Eigenmächtige Inpfandnahme, dazu L&L 1998, 718 = NStZ-RR 1998, 235)

II. Rw, Schuld

III. Mittäterschaft und Teilnahme

Hier ist insb. die sog. *sukzessive Mittäterschaft bzw. Beihilfe* umstr.:

Sukzessive Mittäterschaft:

Es geht um die Frage, ob bereits abgeschlossene Tatbeiträge einem später hinzukommenden Täter iRd Mittäterschaft zugerechnet werden können:

Rspr. u. Teil der Lit.: Abgeschlossene *Tatbeiträge* können zugerechnet werden, wenn jemand in Kenntnis und Billigung des bisherigen Geschehens – auch noch in der Beendigungsphase – als Mittäter eintritt, da sich sein Einverständnis auf den verbrecherischen Gesamtplan bezieht, und das Einverständnis die Kraft hat, dass ihm auch das einheitliche Verbrechen als solches strafrechtl zugerechnet wird.

Eine Zurechnung bereits abgeschlossener *Straftatbestände* scheidet hingegen aus!

h. Lit. und RG: Hinsichtlich dessen, was bereits vollständig abgeschlossen ist und hinter dem später hinzutretenden Mittäter liegt, kann seine bloße nachträgliche Kenntnis auch durch hinzutretende Billigung des Geschehens für ihn keine strafrechtl. Verantwortung begründen. Anderes würde zur Beachtlichkeit des *dolus subsequens* führen und widerspräche zudem der Tatherrschaftslehre.

Sukzessive Beihilfe:

Hier wird hauptsächlich darum gestritten, ob zwischen Vollendung und Beendigung des Delikts Beihilfe möglich ist. Die Rspr. und Teile der Lit. halten dies mit dem Arg. für zulässig, das § 27 die Mitwirkung an einer *fremden* Tat bestraft und dies die Zurechnung schon verwirklichter Tatteile nicht ausschließt. Dagegen wendet die h. Lit. ein, dass so die Grenze zu den Anschlussdelikten der §§ 257 ff. verwischt werde (nach der Rspr. soll dagegen die Abgrenzung zu §§ 257 ff. nach der *inneren Willensrichtung* des Täters vorgenommen werden).

B. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

Aufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Geeignete Vortat
- b) auf frischer Tat betroffen
- c) Nötigungsmittel (wie beim Raub)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. des obj. TB
- b) Besitzerhaltungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Probleme im Einzelnen

1. Objektiver Tatbestand

a) Vortat:

Als Vortat kommt neben dem Diebstahl auch ein Raub gem. §§ 249 ff. in Betracht.

b) Auf frischer Tat betroffen:

Auf frischer Tat betroffen ist, wer alsbald nach Vollendung der Tat am Tatort o. in dessen unmittelbarer Nähe von einem anderen bemerkt – also sinnlich wahrgenommen wird. Derjenige, der den Täter antrifft, muss weder der Eigentümer der weggenommenen Sache sein noch muss er den Täter des Diebstahls als solchen wahrgenommen haben, sondern kann jeder sein, der nach der Ansicht des Täters bereit ist, die Beendigung der Tat zu verhindern.

P: Täter kommt dem Bemerktworden zuvor

Da das Gesetz unscharf nur von Betreffen, nicht von Bemerkten spricht, soll nach der h.M. ohne Überschreiten der Auslegungsgrenzen auch der Fall erfasst sein, dass der Täter, von einem anderen überrascht, dem unmittelbar bevorstehendem Betroffenwerden durch schnelles Zuschlagen zuvorkommt.

Nach einer M.M. widerspricht eine solche Auslegung dem Wortlaut des § 252 und ist damit unzulässig.

c) Gewalt gg. eine Pers./ Drohung mit ggwärtiger Gefahr für Leib o. Leben:

→ Abgrenzung zum Raub

Wichtig: Das Nötigungsmittel muss gerade **zwischen Vollendung und Beendigung** angewandt werden. Wendet der Täter vor Vollendung zur Ermöglichung der Wegnahme Nötigungsmittel an, so liegt § 249 StGB vor. Wendet er sie nach Beendigung an, so kommt § 240 evtl. iVm § 223ff in Betracht.

Mit Einsatz der Nötigungsmittel ist § 252 vollendet. Die Beuteerhaltung muss nicht erfolgreich sein.

2. Subj. Tb

a) Vorsatz:

Bzgl. aller obj. Tbmerkmale zumind. *dolus eventualis*.

b) Besitzerhaltungsabsicht:

dolus directus 1. Grades bzgl. der Erhaltung des gerade erlangten Besitzes. Braucht nicht die einzige Motivation für das Handeln des Täters zu sein.

II. Rw, Schuld

III. Qualifikationen

Bei §§ 252 erfolgt die Bestrafung gleich dem Räuber, womit auch der Anwendungsbereich der Qualifikationen der §§ 250, 251 eröffnet ist.

IV. Teilnahme

P: Kann der Teilnehmer der Vortat, der im Besitz der Beute ist, Täter des § 252 sein?

Nach der h.M. ist dies ausgeschlossen, da es sich bei § 252 – ähnlich wie bei § 249 – um ein aus Diebstahls- und Nötigungselementen zusammengesetztes Delikt handelt. Daher kann auch nur (Mit-)Täter sein, wer beide Elemente täterschaftlich verwirklicht hat; die Besitzerhaltungsabsicht ist zudem eine verlängerte Zueignungsabsicht, die nur beim Täter der Vortat vorliegt.

IV. Konkurrenzen

Ein vorausgegangener Diebstahl wird im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt. Ein vorausgehender Raub hat hingegen Vorrang vor § 252. Nur wenn der räuberische Diebstahl – im Gegensatz zum vorausgegangenen Raub – qualifiziert ist (§§ 250, 251), geht er dem einfachen Raub vor (nach a.A. soll tateinheitlich eine Nötigung hinzutreten, um die zweimalige Anwendung von Gewalt im Tenor klarzustellen).

C. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB

Aufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Nötigungsmittel
- b) Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung
(P) Vermögensverfügung erforderlich?
- c) Unmittelbarer Vermögensnachteil

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern
- c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung
- d) Vorsatz bzgl. dieser Rechtswidrigkeit
- e) Stoffgleichheit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Probleme im Einzelnen:

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt gg. Pers./ Drohen mit gg.wärtiger Gefahr für Leib o. Leben:

Die Gewalt oder Drohung kann sich auch gegen einen Dritten richten. Nach h.M. ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, dass der Erpresste sich selbst an Leib oder Leben bedroht fühlt oder dass ein besonderes Näheverhältnis zwischen ihm und dem Bedrohten besteht. Es soll genügen, dass sich ihm *selbst* die entsprechende Bedrohung des Dritten als Übel darstellt (zu unterscheiden von der Konstellation der Dreieckerpressung, dazu unten!).

Der Drohung ist auch das Element der *Täuschung* immanent. Bei der Frage, ob bei einer Drohung durch Täuschung auch § 263 in Tateinheit vorliegen kann, ist zu differenzieren:

→ Dient die Täuschung lediglich dazu, die Ausführbarkeit der Drohung vorzuspiegeln oder das in Aussicht gestellte Übel in einem besonders grellen Licht erscheinen zu lassen, so ist diese Täuschung durch die Bestrafung nach §§ 253, 255 mitabgegolten (der dogmatische Weg ist umstr.).

→ In Ausnahmefällen kommt Tateinheit in Betracht, wenn die Drohung und Täuschung unabhängig von einander zur Motivation des Opfers beitragen (z.B.: Durch Drohung erlangte Hingabe von Sachen wird dadurch erträglicher gemacht, dass deren – natürlich nicht geplante – Rückgabe in Aussicht gestellt wird).

Die Antwort auf die Frage, ob iRd der Gewalt auch *vis absoluta* tatbestandlich ist, hängt davon ab, ob man für §§ 253, 255 eine Vermögensverfügung verlangt (dann nämlich kann nur *vis compulsiva* erfasst sein). Dazu sogleich!

b) Handeln, Dulden oder Unterlassen:

Einer der meistgeprüften Streitstände des Examens dreht sich um die Frage, ob dieses Handeln, Dulden oder Unterlassen eine *Vermögensvfq.* darstellen muss. Dieser Streit wurzelt in

den gänzlich unterschiedlichen Vorstellungen von Rspr. und Lit. bezüglich der Systematik der §§ 249ff.

Aufbauhinweis: Dieses Problem kann sowohl beim Merkmal „Wegnahme“ innerhalb des § 249, als auch beim Merkmal „Handeln, Dulden oder Unterlassen“ bei §§ 253, 255 geprüft werden. Letzteres ist etwas eleganter, da die Lit. ja gerade für §§ 253, 255 eine Vermögensvfg. fordert, so dass die Streiteinleitung bei § 249 etwas schwieriger darzustellen ist.

BGH:

⇒ für § 255 genügt Nötigung zur Duldung einer Wegnahme

⇒ § 255 ist lex generalis zu § 249

Abgrenzung:

äußeres

Erscheinungsbild:

Weggabe ⇒ § 255

Wegnahme ⇒ § 249

h.L.:

⇒ § 255 erfordert Vermögensverfügung

§ 255 ⇔ § 249 schließen sich gegenseitig aus

Abgrenzung:

Vorstellung des Opfers:

denkt „meine Mitwirkung erforderlich“

↳ § 255

denkt „meine Mitwirkung egal“

↳ § 249

Argumente BGH:

- Wortlaut (schwach, s. rechts)
- wörtliche Übereinstimmung des § 253 mit § 249, der auch die Herbeiführung des Nötigungserfolges mittels vis absoluta erfasst
- ansonsten ungerechtfertigte Privilegierung des brutaleren Täters
- Kriminalpolitik: hiernach lückenlose Erfassung aller in Bereicherungsabsicht gewaltsam herbeigeführten Vermögensschädigungen

Argumente h.L.:

- § 263 fordert nach Wortlaut auch keine Vermögensverfügung, trotzdem dort unstreitig Vermögensverfügung (+)
- Charakter der §§ 253, 255 als Selbstschädigungsdelikte: §§ 253, 255 sind wie § 249 den §§ 242, 263 nachgebildet und jeweils um Nötigungsmittel erweitert → auch dort stehen Wegnahme und Vermögensverfügung in einem Alternativverhältnis!
- ↳ Merke:
 - §§ 242, 249: **Fremdschädigungsdelikte**
 - §§ 263, 253: **Selbstschädigungsdelikte**
- Systematik des Gesetzes: Kein lex generalis verweist auf den Strafrahmen eines lex specialis
- Wegnahme wertloser Sachen sowie Gebrauchsdiebstahl sind vom Gesetzgeber bewusst grds. straflos (Gewaltanwendung wird i.ü. über §§ 223ff., 240 hinreichend berücksichtigt)

Achtung: Die Abgrenzungskriterien haben für Rspr. und Lit. ganz unterschiedliche Bedeutung: Für die Rspr. dienen sie nur der Entscheidung, ob der Auffangtb des §§ 253, 255 oder die lex specialis des § 249 greift. Für die Lit. hat die Abgrenzung mitunter jedoch strafbegründende Auswirkung, da hier entschieden wird, welche der im *Exklusivitätsverhältnis* stehenden Normen anzuwenden ist, wobei gerade *keine Rückgriffsmöglichkeit* auf die andere Norm besteht!

Beachte: nach dem BGH ist auch für den Grundtatbestand der Erpressung nach § 253 StGB keine Vermögensverfügung erforderlich. Diese unterscheidet sich von der räuberischen Erpressung nur durch den Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels des § 255.

(P) Unmittelbarkeit der Vermögensverfügung

Umstritten innerhalb der herrschenden Literatur ist, ob die Vermögensverfügung sich unmittelbar vermögensmindernd auswirken muss. Dies ist bspw. relevant, wenn der Täter von dem Opfer eine Zahlenkombination erpresst und mit dieser dann einen Safe öffnet, um Schmuck zu entwenden. Die wohl überwiegende Ansicht, bejaht das Erfordernis der Unmittelbarkeit, wodurch in diesen Fällen die Frage relevant wird, ob eine konkrete Vermögensgefährdung als Schaden ausreicht.

(P) Dreieckerpressung

Der Genötigte und der die vermögensschädigende Handlung, Duldung, Unterlassung unmittelbar Vornehmende müssen identisch sein, während der an seinem Vermögen Geschädigte davon personenverschieden sein kann

Nimmt man mit der Lit. an, dass die Erpressung eine Vermögensverfügung voraussetzt, so können die Grundsätze des Dreiecksbetrugs auf die Dreieckerpressung übertragen werden, d.h. es ist eine Näheverhältnis zwischen Genötigtem und geschädigtem Vermögensinhaber erforderlich („Lagertheorie“), damit die Verfügung dem Vermögensinhaber zugerechnet werden kann (nach a.A. ist wegen des Freikaufcharakters der Erpressung maßgeblich, ob Genötigter und Geschädigter eine Opfergemeinschaft in dem Sinne bilden, dass das Nötigungsmittel den Vermögensinhaber zu demselben vermögens-schädigenden Verhalten veranlasst hätte). Auch die Rspr., die das Verfügungserfordernis nicht anerkennt, verlangt für eine Dreieckerpressung ein solches Näheverhältnis (BGHSt 41, 123 lesen!).

Eine typische Dreieckskonstellation ist die qualifizierte Nötigung eines Bank- oder Ladenangestellten, der zugunsten des Täters über das Vermögen eines Dritten (Bank-/Geschäftsinhaber) verfügt.

c) Vermögensnachteil:

Es besteht weitgehend Kongruenz mit dem Begriff des Vermögensschadens iSd § 263 StGB. Umstritten ist jedoch, ob eine konkrete Vermögensgefährdung ausreicht, was von der wohl herrschenden Ansicht innerhalb der Literatur wohl abgelehnt wird, von BGH jedoch grds. bejaht wird. Jedoch stellt nach dem BGH die bloße Preisgabe eines Versteckes oder einer Geheimzahl, mit deren Hilfe dem Täter sodann die geplante Wegnahme gelingt, kein Vermögensnachteil in diesem Sinne dar (L&L 2006, 192 ff. lesen!) So stellt nach dem BGH die erzwungene Preisgabe einer Zahlenkombination für einen Tresor für sich genommen jedenfalls dann noch keinen Vermögensschaden darstellt, sofern das Nötigungsmittel allein zur Ermöglichung der späteren Wegnahme eingesetzt wird und bis zu dieser fortlaufend andauert (dann § 249 StGB).

Beachte: Verteidigt der Täter nach Begehung eines Aneignungs- oder Bereicherungsdelikts die erlangte Sache durch Nötigung, so wird dadurch idR kein neuer Schaden i.S.d. §§ 253, 255 verursacht (nach a.A. wird der tblich vorliegende §§ 253, 255 als mitbestrafte Nachtat verdrängt), der über den bereits aus der Vortat erwachsenen hinausgeht (Stichwort: sog. *Sicherungserpressung*, vgl. BGH NJW 1984, 501).

2. Subj. Tb

a) Vorsatz:

Bezgl. aller obj. Tbmerkmale zumind. *dolus eventualis*.

b) rw (Dritt-)Bereicherungsabsicht:

Es gilt das zu § 263 Gesagte entsprechend.

In einer neueren Entscheidung hat der BGH die RW der Bereicherungsabsicht abgelehnt, weil der bestohlene Dieb einen Anspruch aus § 861 BGB hat!

c) Stoffgleichheit:

Im Rahmen der Stoffgleichheit, die schon aus § 263 bekannt ist, kann es Probleme in den Fällen geben, in den ein Gegenstand abgepresst wird, um ihn als Pfand zur Durchsetzung einer Forderung zu verwenden. Nach dem BGH (StV 1999, 315; NStZ 1988, 216) liegt hier keine Stoffgleichheit vor, da der Täter kein Interesse an der Nutzung der (Pfand-)Sache hat, die Nutzungsmöglichkeit aber die Kehrseite des Schadens des Erpressten sei (a.A. Bernsmann NJW 1982, 2214 (2217)).

II. Rechtswidrigkeit

Die RWK entfällt **erstens**, wenn ein RFG eingreift (erlaubte Tat ist nicht rw.), **zweitens**, wenn es sonst an der **Verwerflichkeit** der Anwendung von Gewalt oder der Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck fehlt (§ 253 II StGB; **Beachte:** Einsatz der Nötigungsmittel des § 255 StGB ist stets verwerflich!)

III. Schuld

IV. Qualifikationen

Bei §§ 253, 255 erfolgt die Bestrafung gleich dem Räuber, womit auch der Anwendungsbereich der Qualifikationen der §§ 250, 251 eröffnet ist.

D. Relevanz des Meinungsstreits um eine Vermögensverfügung bei §§ 253, 255/ Abgrenzung zu § 249 StGB

I. Keine Relevanz

1. Es liegt unproblematisch eine Wegnahme vor.

Nach beiden Ansichten ist § 249 StGB einschlägig.

- a) nach h.L.: allein § 249 StGB ist erfüllt, da bei einer Wegnahme die bei §§ 253, 255 StGB geforderte Vermögensverfügung nicht vorliegen kann (Exklusivitätsverhältnis)

- b) nach Rspr.: §§ 253, 255 StGB sind tatbestandlich zwar erfüllt (das abgenötigte Verhalten ist die Duldung der Wegnahme); das äußere Bild des Nehmens führt aber zu § 249 StGB als *lex specialis*, hinter dem die §§ 253, 255 StGB zurücktreten

2. Es liegt unproblematisch eine Vermögensverfügung vor.

Nach beiden Ansichten sind §§ 253, 255 StGB einschlägig.

- a) nach h.L.: von vornherein kommen nur die §§ 253, 255 StGB in Betracht (Exklusivitätsverhältnis)
- b) nach Rspr.: da für §§ 253, 255 StGB jede Handlung, Duldung, Unterlassung genügt, „schadet“ das Vorliegen einer Verfügung nicht; sie ist aber auch nicht notwendig; mangels Wegnahme greift § 249 StGB als *lex specialis* nicht ein

II. Besondere Relevanz der unterschiedlichen Abgrenzung:

1. Handeln ohne Zueignungsabsicht mit *vis absoluta*

Bsp.: Täter entwendet gewaltsam ein Kraftfahrzeug ohne Zueignungsabsicht, d.h. er will dieses später zurückbringen, hat also keinen Vorsatz bzgl. dauerhafter Enteignung.

Lösung nach BGH	Lösung nach h.L.
<ul style="list-style-type: none"> - § 249 (-), da Zueignungsabsicht (-) - §§ 253, 255 (+), da Verfügung nicht erforderlich und § 255 <i>lex generalis</i> zu § 249 - § 240 (+); § 248b (+) - §§ 223ff. (+) 	<ul style="list-style-type: none"> - § 249 (-), da Zueignungsabsicht (-) - §§ 253, 255 (-), da Vermögensverfügung (-) - § 240 (+); § 248b (+) - §§ 223ff. (+)

2. Wegnahme der eigenen Sache

Bsp.: Pfandkehr, § 289, d.h. der Täter entwendet gewaltsam seine eigene bewegliche Sache, obwohl an ihr ein Vermieterpfandrecht durch Einbringung in die Wohnung gem. § 562 BGB entstanden ist und der Vermieter das Entfernen der Sache zu verhindern versucht.

Lösung nach BGH	Lösung nach h.L.
<ul style="list-style-type: none"> - § 249 (-), da fremde Sache (-) - §§ 253, 255 (+), da Verfügung nicht erforderlich und § 255 <i>lex generalis</i> zu § 249 - § 240 (+); § 289 (+) - §§ 223ff. (+) 	<ul style="list-style-type: none"> - § 249 (-), da fremde Sache (-) - §§ 253, 255 (-), da Vermögensverfügung (-) - § 240 (+); § 289 (+) - §§ 223ff. (+)

3. Äußeres Erscheinungsbild = Weggabe; Opfer meint aber keine Wahl zu haben

Bsp.: Der Räuber bedroht eine Passantin, die ihm ihre Handtasche in der Vorstellung aushändigt, dass der Räuber sich die Tasche so oder so gewaltsam genommen hätte.

Lösung nach BGH	Lösung nach h.L.
<ul style="list-style-type: none"> - § 249 (-), da nach äußerem Erscheinungsbild Weggabe - §§ 253, 255 (+), da Verfügung nicht erforderlich und § 255 lex generalis zu § 249 - § 240 (+) - §§ 223ff. (+) 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 253, 255 (-), da Vermögensverfügung (-), denn das genötigte Opfer sieht seinen Gewahrsamsverlust nicht als von seinem Verhalten abhängig an - § 249 (+) - §§ 223ff. (+)

4. Forderungserpressungen mit absoluter Gewalt

Bsp.: Der Täter schlägt das Opfer nieder, um dieses an der Geltendmachung seiner Forderung zu hindern.

§ 249 StGB scheidet mangels tauglichen Tatobjekts aus.

Lösung nach BGH	Lösung nach h.L.
im abgenötigten Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung kann ein nach §§ 253, 255 StGB relevantes Unterlassen liegen	lediglich § 240, ggf. auch § 223 StGG kommen in Frage; §§ 253, 255 StGB scheidet aus, da absolute Gewalt eine Willensbildung unmöglich macht und daher auch die geforderte Vermögensverfügung nicht vorliegen kann

III. Relevanz der Abgrenzung im Rahmen anderer Straftatbestände

1. Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB)

§ 239a StGB setzt die Absicht zu einer Erpressung iSv § 253 voraus. Bejaht man mit der Rspr. in den o.g. Streitfällen eine solche Erpressungsabsicht, kann – sofern der Sachverhalt überhaupt Anlass dazu gibt – § 239a StGB geprüft werden. Folgt man dagegen der Literaturansicht und verneint eine Erpressung, kommt im Hinblick auf die qualifizierte Nötigungsabsicht (beachte aber die Unterschiede zu den §§ 249 ff. StGB!) evtl. noch § 239b StGB in Betracht.

2. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB)

Beispiele:

- Der Täter nimmt dem Kraftfahrer das Fahrzeug bei einem verkehrsbedingten Halt mit absoluter Gewalt weg und maßt sich (ohne Zueignungsabsicht) dessen Gebrauch an.

- Der Täter nötigt einen Taxifahrer durch Anwendung von absoluter Gewalt dazu, auf die Geltendmachung seiner Forderung aus dem Beförderungsvertrag zu verzichten.

Bejaht man in den Beispielfällen mit der Rspr. eine räuberische Erpressung bzw. Absicht bzgl. einer räuberischen Erpressung (vgl. oben II.1 und 2), eröffnet sich die Möglichkeit, den § 316a StGB zu prüfen. Folgt man dagegen der Literaturabsicht, kommt man nicht zu den Problemen des § 316a StGB.

E. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB

Aufbau:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führer eines Kraftfahrzeugs oder Mitfahrer**
- b) Angriff auf dessen Leib oder Leben bzw. Entschlussfreiheit**
- c) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs**

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz**
- b) Absicht zur Begehung von §§ 249 (250), 252 oder 253, 255**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Probleme im Einzelnen:

→ Angriff auf dessen Leib oder Leben bzw. Entschlussfreiheit des Führers oder Mitfahrers eines Kraftfahrzeugs

Ein solcher Angriff liegt vor, wenn der Täter auf den Fahrer oder einen Mitfahrer (vgl. § 1 II StVG) einwirkt. Es reicht grds. jede Form der Nötigung. Eine Beeinträchtigung muss nicht eintreten, der Angriff muss jedoch ausgeführt werden.

Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

Der Täter muss die besonderen Verhältnisse im Straßenverkehr ausnutzen, d. h. er muss eine sich aus dem fließenden Straßenverkehr ergebende, ihm eigentümliche Gefahrenlage für den Kraftfahrzeugteilnehmer ausnutzen. Das Kfz muss für die geplante Tat als Verkehrsmittel eine Rolle spielen.

Dies ist grds. nur während des Betriebes der KfZ möglich, also während das Opfer ein Kraftfahrzeug führt bzw. darin mitfährt. Dies liegt jedoch auch während eines verkehrsbedingten Haltens (Bsp. an der Ampel oder einem Bahnübergang) ein. Problematisch ist das nicht verkehrsbedingte Halten. Hier ist § 316a StGB denkbar, solange das Opfer sich im Fahrzeug aufhält und auch mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Ein Indiz ist dabei kann der laufende Motor sein. Hingegen soll § 316a StGB nach hM nicht mehr vorliegen, wenn ein Taxifahrer überfallen wird, während er ausschließlich mit dem Abrechnen beschäftigt ist, da dies gerade keine verkehrsspezifischer Umstand ist.

Ferner wurde von der Rspr. auch das Vereinzelungskriterium aufgegeben. Demnach liegt § 316a StGB auch dann nicht vor, wenn der Täter das Opfer mittels des KfZ an einen entlegenen Ort gebracht hat.

→ Absicht zur Begehung von §§ 249 (250), 252 oder 253, 255

Der Täter muss in der Absicht handeln. sein Handeln zu einem Raub, einem räuberischen Diebstahl oder einer räuberischen Erpressung zu nutzen. Dies ist insofern im subj. TB zu prüfen.

→ Vollendung

Die Tat gilt als vollendet, wenn der Täter den Angriff ausgeführt hat.

→ Beachte Qualifikationen des § 316a Abs. 3 StGB

F. §§ 239a, b StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand:

a) Entführen: Ortsveränderung erforderlich.

b) Sich-Bemächtigen: die physische Herrschaft über das Opfer erlangen; keine Ortsveränderung erforderlich; bereits bloßes Vorhalten einer Waffe kann genügen.

2. Subjektiver Tatbestand:

a) Vorsatz für Tathandlung

b) Absicht der Ausnutzung der durch das Entführen oder des Sich-Bemächtigen geschaffene Lage

→ **Bei § 239a StGB:** muss hier eine Erpressung sein.

→ **Bei § 239b StGB** das als Ziel dieser Handlung abgenötigte Verhalten ist **nicht eingegrenzt** (anwendbar daher etwa auch bei Duldung sexueller Handlungen). Dafür hier aber **qualifizierte Nötigungshandlung** erforderlich: Absicht, den Erfolg durch Drohung *mit dem Tod oder mit einer schweren Körperverletzung* zu erreichen (bei Vorhalten einer Pistole der Fall).

→ **(P) Einschränkung der Auslegung im Bereich der Zwei-Personen-Verhältnisse (wohl besser im subj. TB zu prüfen)**

§ 239 a,b wurde erst mit dem StAG von 1989 auf Zwei-Personen-Verhältnisse ausgeweitet, um so eine sachgemäßen Bekämpfung typischer Erscheinungsformen terroristischer Gewaltkriminalität zu ermöglichen. Zuvor war der Tatbestand ausschließlich auf Dreiecksstrukturen angelegt. Ohne eine Einschränkung wäre praktisch jede räuberische Erpressung zugleich ein erpresserischer Menschenraub, was den Strafrahmen deutlich steigern würde.

→ §§ 239a, 239b StGB sind sog. **unvollkommen zweiaktige Delikte:**

Erforderlich sind ein **funktionaler und zeitlicher Zusammenhang** zwischen der Bemächtigung und der angestrebten Nötigung. Die durch die Bemächtigung geschaffene **stabile Lage** wurde vom Täter gerade *deswegen* beabsichtigt, um sie zur Drohung *auszunutzen*.

→ bei **Entführung** wg. Ortsveränderung (Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit) idR (+)

→ bei bloßem **Sich-Bemächtigen** meist abzulehnen:

Arg.: Eine Lage, die *ausgenutzt* werden soll, setzt eine **gewisse Stabilisierung** voraus. Dient die Drohung des Täters dazu, sich des Opfers zu bemächtigen und es **zugleich** zu einer weitergehenden Handlung oder Duldung zu nötigen, so kommt *der Bemächtigungssituation* i.d.R. keine solche *eigenständige* Bedeutung zu.

→ **zeitlicher Zusammenhang** erfordert, dass der Täter dem Opfer noch **während der Dauer** der Entführung oder Bemächtigung eine Handlung, Duldung oder Unterlassung abpressen will.

Beachte: Vollendung bereits mit Entführung oder Sich-Bemächtigen in der entsprechenden Absicht. Realisierung dieser Absicht nicht erforderlich (Delikt mit überschießender Innentendenz)